

2018/25

29. November 2019

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch den Vorsitzenden Sobotta sowie das Mitglied Dr. Mutlak und das Mitglied Todorovic aufgrund der mündlichen Erörterung vom selben Tag am 29. November 2019 einstimmig folgendes Votum:

**Für den Fall, dass die Solaranlagen, die zurzeit auf der Scheune in der [Adresse 1] installiert sind, auf das Gebäude unter der Anschrift [Adresse 2] versetzt werden, hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des Stroms aus den Solaranlagen zu den im Jahr 2009 gültigen Vergütungssätzen gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012<sup>2</sup> i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017<sup>3</sup>**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I 2012 S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Artikel 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 26.11.2019 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-

und § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 sowie gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009<sup>4</sup>  
i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 c) EEG 2017.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 4 EEG 2017 bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

## 1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Anspruchsteller seine durch einen Brand zerstörten Solaranlagen unter Beibehaltung der bisherigen Einspeisevergütung ersetzen und sodann auf ein anderes Gebäude versetzen kann.
- 2 Der Anspruchsteller hat am [...] Juli 2009 Solaranlagen auf dem Dach seines Wohnhauses mit einer installierten Gesamtleistung von [ca. 3] kW<sub>p</sub> in [Adresse 1] auf dem Flurstück [...] in Betrieb genommen. Auf dem selben Flurstück befindet sich eine Scheune.
- 3 Der in diesen Solaranlagen erzeugte Strom wurde teils selbst verbraucht sowie teils in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist und nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EEG 2009 vergütet.

---

Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 20.11.2019 (BGBl. I 2019 S. 1719), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>4</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 01.09.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), außer Kraft gesetzt durch Artikel 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009 a.F. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

- 4 Am [...] Februar 2015 ist das Wohnhaus einschließlich der Solaranlagen abgebrannt.
- 5 Der Anspruchsteller hat daraufhin ein neues Haus bestehend aus zwei Doppelhaushälften in [Adresse 2], auf dem Flurstück [...] 9] erbaut (im Folgenden: Neubau). Die jeweiligen Haushälften werden von der Familie des Sohnes des Anspruchstellers einerseits und von dem Anspruchsteller selbst andererseits bewohnt. Das Flurstück [...] 0] und das Flurstück [...] 9] befinden sich in derselben Gemeinde und in demselben Ortsteil.
- 6 Zunächst plante der Anspruchsteller, die neuen Solaranlagen auf seiner Doppelhaushälfte des Neubaus zu installieren. Schließlich lies er sie jedoch im Sommer 2019 auf der Scheune auf dem Flurstück [...] 0] montieren. Die Leistung beträgt insgesamt [ca. 3]kW<sub>p</sub>. Es handelt sich dabei genau um dieselbe Leistung wie die Leistung der gemeinsam mit dem Wohnhaus abgebrannten Solaranlagen. Die Solaranlagen wurden am [...] Juli 2019 an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen. Die Anspruchsgegnerin vergütet den in den auf der Scheune angebrachten Solaranlagen erzeugten Strom mit dem Vergütungssatz der Solaranlagen, die sich auf dem abgebrannten Wohngebäude befanden.
- 7 Der Anspruchsteller plant nunmehr, die Solaranlagen von der Scheune auf den Neubau in der [Adresse 2] zu versetzen.
- 8 **Der Anspruchsteller** behauptet, das Flurstück [...] 0] (Scheune sowie abgebranntes Wohnhaus) und das Flurstück [...] 9] (Neubau) seien in Luftlinie ca. [130 m bis 180 m] voneinander entfernt. Hierzu reicht der Anspruchsteller einen Auszug einer Online-Straßenkarte mit Lageplan und Entfernungsangaben zur Akte. Von dem Neubau zu dem alten Grundstück laufe man ca. fünf Minuten. Der Neubau sei in das dasselbe Ortsbild eingegliedert wie das alte Grundstück.
- 9 Zukünftig möchte er für die auf den Neubau versetzten Solaranlagen die bisherige Einspeisevergütung in Anspruch nehmen und stützt sich dazu auf § 51 Abs. 4 EEG 2014 bzw. § 38b Abs. 2 EEG 2017 (Vorschrift zum sog. vergütungserhaltenden Ersetzen). Er meint, bei der Auslegung der Voraussetzung „am selben Standort“ sei zu berücksichtigen, dass er das abgebrannte Haus mit den ersetzenden (neuen) Solaranlagen nicht habe behindertengerecht in der [Adresse 1] wiederaufbauen können. Er könne durch den zufälligen Brand nicht schlechter gestellt werden, mit der Folge, dass ein Ersetzen ausgeschlossen sei, wenn damit gleichzeitig ein Versetzen verbunden sei. Insbesondere müsse bei der Vorschrift zum vergütungserhaltenden Ersetzen berücksichtigt werden, dass aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen der Pflege seiner Frau ein Wiederaufbau des abgebrannten Hauses unmöglich sei. Da-

mit scheidet von vornherein ein Wiederaufbau der Anlage auf seinem abgebrannten Haus aus. Eventuelle Härtefälle müssten bei der Auslegung der Vorschrift positiv berücksichtigt werden.

- 10 Jedenfalls sei ein Versetzen unter Beibehaltung des alten Vergütungssatzes nunmehr ohne Weiteres möglich, da zwischenzeitlich die Solaranlagen auf der Scheune und damit „am selben Standort ersetzt“ worden seien. Ein späteres Versetzen sei unter diesen Umständen möglich – unabhängig von dem ursprünglich zwischen den Parteien streitigen Fall des gleichzeitigen Ersetzens und Versetzens.
- 11 **Die Anspruchsgegnerin** behauptet, die Entfernung in Luftlinie zwischen den verfahrensgegenständlichen Flurstücken betrage ca. 420 m. Hierzu reicht sie ein mit „Planauskunft GIS Portal Bestandsplan“ beschrifteten Lageplan mit Maßstabsangaben bei, der mit einem Internet-Browser erzeugt wurde.
- 12 Sie ist der Ansicht, die Voraussetzungen der Vorschrift zum vergütungserhaltenden Ersetzen auf dem Neubau lägen nicht vor. Diese Regelung sei nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut nur auf Solaranlagen anwendbar, die abgebrannte Solaranlagen an demselben Standort ersetzen würden.
- 13 Die neuen Solaranlagen müssten sich an demselben Standort befinden wie die alten (abgebrannten) Solaranlagen. Standort im Sinne von § 38b Abs. 2 EEG 2017 sei danach dasselbe Grundstück. Der Standortbegriff sei grundstücksbezogen. Dies ergebe sich unter anderem daraus, dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber dem Netzbetreiber die Anschrift und die Nummer des Grundstücks mitzuteilen haben. Zur Identifizierung des Standorts für Netzbetreiber genüge es nicht, nur die Gemeinde oder ein bestimmtes Teilgebiet zu kennen.
- 14 Würden die Solaranlagen, die die abgebrannten Solaranlagen ersetzen sollen, an einem anderen Standort installiert, sei die Vorschrift des vergütungserhaltenden Ersetzens nicht anwendbar. Die neuen Solaranlagen würden dann nicht das Inbetriebnahmedatum der abgebrannten Solaranlagen erhalten, sondern das aktuelle Inbetriebnahmedatum zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme.
- 15 Zwar sei der Begriff „an demselben Standort“ auslegungsbedürftig und noch nicht geklärt, aber jedenfalls im konkreten Fall sei nicht mehr von demselben Standort auszugehen, da das Grundstück mit dem Neubau von dem Grundstück mit den abgebrannten Solaranlagen sehr weit entfernt sei. Die Vorschrift zum vergütungserhaltenen Ersetzen (§ 38b Abs. 2 EEG 2017) sei eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass neu errichtete EEG-Anlagen das zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme aktuel-

le Datum erhalten. Die Vorschrift sehe ausnahmsweise vor, dass neue Solaranlagen das Inbetriebnahmedatum der alten Solaranlagen übernehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Daher sei diese Ausnahmegvorschrift eng auszulegen. Den Gesetzesmaterialien sei nicht zu entnehmen, dass besondere Härtefälle zu berücksichtigen seien.

- 16 Ein künftiges Versetzen der sich nunmehr auf der Scheune befindlichen Solaranlagen auf den Neubau sei hingegen möglich. Denn die neuen Solaranlagen hätten damit die zerstörten Solaranlagen „am selben Standort“ ersetzt. Dieser Fall sei zu unterscheiden von dem ursprünglich streitigen Fall, dem direkten Ersetzen auf dem Neubau und damit „an einem anderen Standort“.
- 17 Mit Beschluss vom 12. Juli 2018 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>5</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Ursprünglich lautete die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage:

Hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des Stroms aus den Fotovoltaikmodulen auf dem Gebäude unter der Anschrift [Adresse 2], welche die bis 9. Februar 2015 auf dem Gebäude unter der Anschrift [Adresse 1] installierten, bei einem Brand zerstörten Solaranlagen ersetzen sollen, zu den im Jahr 2009 gültigen Vergütungssätzen gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009, § 32 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017?

- 18 Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärten der Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin übereinstimmend, die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage ändern zu wollen.
- 19 Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet nunmehr:

Für den Fall, dass die Solaranlagen, die zurzeit auf der Scheune in der [Adresse 1] installiert sind, auf das Gebäude unter der Anschrift [Adresse 2] versetzt werden, hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des Stroms aus den Solaranlagen zu den im Jahr 2009 gültigen Vergütungssätzen gemäß § 33 Abs. 2

<sup>5</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

EEG 2009, § 32 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 20 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO.
- 21 Das Votumsverfahren wurde mit Beschluss vom 12. Juli 2018 gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 VerfO ausgesetzt, da sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellten, zu deren Klärung das Hinweisverfahren 2018/24<sup>6</sup> durchgeführt wurde. Nach Abschluss des Hinweisverfahrens 2018/24 wurde das Votumsverfahren mit Zustimmung der Parteien am 25. September 2019 fortgeführt.
- 22 Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO.
- 23 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Sobotta erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 24 Für den Fall, dass die Solaranlagen,<sup>7</sup> die zurzeit auf der Scheune in der [Adresse 1] installiert sind, auf das Gebäude unter der Anschrift [Adresse 2] versetzt werden, hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des Stroms aus den Solaranlagen zu den im Jahr 2009 gültigen Vergütungssätzen gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017 und § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 sowie gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 c) EEG 2017.

<sup>6</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 23.07.2019 – 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24>.

<sup>7</sup>Gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2017 ist jedes Modul eine eigenständige „Solaranlage“ und „Anlage“ i. S. d. EEG; gilt gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz EEG 2017 seit dem 01.01.2017 auch für vor diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Bestandsanlagen mit Wirkung auch für das Abrechnungsjahr 2016.

25 Vorliegend ist das Versetzen der auf der Scheune in der [Adresse 1] installierten Solaranlagen auf das Gebäude unter der Anschrift [Adresse 2] vergütungserhaltend gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012 möglich, da die von der Clearingstelle in ihrem Hinweis 2018/24 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

26 Leitsatz 4 des Hinweises 2018/24 lautet:

„Ein späteres Versetzen der ersetzenden Solaranlagen ist zulässig. Das spätere Versetzen der ersetzenden Solaranlagen lässt die Fiktionswirkung des § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 (also das Beibehalten des Inbetriebnahmezeitpunkts der ersetzten Solaranlagen) unberührt, wobei das Ersetzen an demselben Standort voraussetzt, dass die ersetzenden Solaranlagen am bisherigen Standort tatsächlich installiert worden sind und technisch in der Lage waren, Strom zu erzeugen.“<sup>8</sup>

27 Die Clearingstelle hat dies folgendermaßen begründet:

„Der Wortlaut der PV-Austauschregelung lässt es zu, dass die an demselben Standort ersetzenden Anlagen später an einen anderen Standort versetzt werden und dabei – wie jede ‚normale‘ Anlage auch – ihr Inbetriebnahmedatum ‚mitnehmen‘.

Gegen diese Mitnahme spricht nicht, dass diese Inbetriebnahme nur per gesetzlicher Fiktion gilt. Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich entnehmen, dass die ersetzenden Solaranlagen beim Versetzen anderen Rechtsfolgen unterliegen als sonstige Anlagen. Vielmehr zeigt die Rechtsfolge für die ersetzten Solaranlagen (§ 48 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017), dass das Gesetz nur für diese eine ‚Sonderbehandlung‘ vorsieht. Hätte der Gesetzgeber auch für die ersetzenden Anlagen nur eine eingeschränkte Verwendung gewollt, so hätte sich dies in einer entsprechenden Sonderregelung niederschlagen müssen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden,

<sup>8</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 23.07.2019 – 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24>, Leitsatz 4.

dass der Wortlaut der PV-Austauschregelung sowohl in räumlicher (an demselben Standort ersetzen) als auch in quantitativer Hinsicht (bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung) auf den Standort Bezug nimmt. Denn dieser Standortbezug geht nach dem allgemeinen Sprachverständnis nicht dadurch verloren, dass die ersetzenden Anlagen nach dem standorttreuen Austausch versetzt werden. Werden Solaranlagen am Standort A ersetzt und später an den Standort B versetzt, würde ein objektiver Betrachter nicht sagen, die Anlagen seien in B ‚ersetzt‘ worden.

Voraussetzung ist allerdings, dass am bisherigen Standort tatsächlich ein ‚Ersetzen‘ i. S. d. PV-Austauschregelung stattgefunden hat.“<sup>9</sup>

- 28 Die Clearingstelle hat zudem klargestellt, dass es sich stets um denselben Standort i. S. v. § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 handelt, wenn – im Fall von sog. Gebäudeanlagen – die ersetzenden Solaranlagen auf denselben Grundstücken errichtet werden, auf dem bzw. denen sich die ersetzten Solaranlagen befanden.<sup>10</sup>
- 29 Diese Überlegungen sind auf den vorliegend nach §§ 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 EEG 2017 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 anwendbaren § 32 Abs. 5 EEG 2012 übertragbar, da dieser im Wesentlichen § 38b Abs. 2 EEG 2017 entspricht.<sup>11</sup>
- 30 Die in dem Hinweis 2018/24 genannten Voraussetzungen sind vorliegend auch erfüllt: Die neuen Solaranlagen auf der Scheune haben die abgebrannten Solaranlagen, die der Anspruchsteller zuvor auf dem Wohnhaus betrieben hat, gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012 ersetzt. Denn die neuen Solaranlagen weisen eine identische installierte Gesamtleistung auf und befinden sich auf demselben Flurstück – mithin auch auf demselben Grundstück.<sup>12</sup> Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des Stroms aus

<sup>9</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 23.07.2019 – 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24>, Rn. 50 ff.

<sup>10</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 23.07.2019 – 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24>, Leitsatz 2 (a) iii.

<sup>11</sup>S. Clearingstelle, Hinweis v. 23.07.2019 – 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24>, Leitsatz 8.

<sup>12</sup>Zum selben Grundstück als „demselben Standort“ s. Clearingstelle, Hinweis v. 23.07.2019 – 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24>, Leitsatz 2(a). Zum Flurstück als (Teil eines) „Grundstück(s)“ i. S. d. EEG siehe z. B. Clearingstelle, Stellungnahme v. 20.02.2018 – 2017/20/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2017/20>, Rn. 46 sowie Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 38.



den zurzeit auf der Scheune in der [Adresse 1] installierten Solaranlagen zu den im Jahr 2009 gültigen Vergütungssätzen gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009, § 32 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017 hat. Zudem sind die Solaranlagen auf der Scheune tatsächlich installiert worden und sind auch technisch in der Lage, Strom zu erzeugen, denn seit dem 9. Juli 2019 speisen diese unstreitig Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung ein.

- 31 Darauf, ob es sich bei der zukünftigen Belegenheit der Solaranlagen auf dem Neubau unter der Anschrift [Adresse 2] und der ursprünglichen Belegenheit der abgebrannten Solaranlagen auf dem Wohnhaus in der [Adresse 1] um den selben Standort im Sinne des § 32 Abs. 5 EEG 2012 handelt, kommt es daher nicht an. Denn durch die Austauschregelung werden die ersetzenden Solaranlagen an ihrem jeweiligen Standort vergütungsrechtlich so gestellt, als seien sie Bestandsanlagen.<sup>13</sup> Demnach besteht nach der Ersetzung unter den Maßgaben des Hinweises 2018/24 für ein Versetzen keine Standortbindung.

Dr. Mutlak

Sobotta

Todorovic

---

<sup>13</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 23.07.2019 – 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24>, Rn. 66.